

# kurz notiert...

Ein Service der NGG Krefeld-Neuss

**Der Kurznachrichtendienst WhatsApp erleichtert uns die tägliche Kommunikation erheblich. Doch es liegen auch erhebliche Gefahren darin, sowohl zivil- als auch arbeitsrechtlich!**

**WhatsApp ist praktisch, aber rechtlich problematisch!**

## WhatsApp-NutzerInnen droht Ärger

WhatsApp übermittelt fortlaufend unverschlüsselte Daten der eigenen Telefonbuch-Kontakte an das betreibende Unternehmen (WhatsApp gehört zu Facebook). Dazu gehören alle gespeicherten Daten wie Telefonnummern, Emailadressen, Anschriften usw. Dieser Datenübermittlung stimmen alle NutzerInnen beim Herunterladen und Aktivieren von WhatsApp zu.

Das Amtsgericht Bad Hersfeld urteilte nun: Diejenigen die WhatsApp nutzen stimmen damit der Weitergabe der Kontaktdaten vom eigenen Handy zu. Wenn man sich hierfür keine Erlaubnis jeder Person aus dem eigenen Handytelefonbuch eingeholt hat, können diese Personen die WhatsApp-NutzerInnen kostenpflichtig abmahnen!

Hierzu Prof. Dr. Wedde: „Die Entscheidung des Amtsgerichts ist für findige Abmahnanwälte eine echte Steilvorlage.“ Das Problem beginnt, wenn sich nachweisen lässt, dass jemand ungewollte Werbung per SMS oder Email, Telefonumfragen oder auch Werbepost erhält, weil die Daten ursprünglich aus einem WhatsApp Handy einer anderen Person stammen. Wedde weiter: „Dies ist als Verschulden der WhatsApp-NutzerInnen zu sehen, die die Übermittlung der Daten ermöglicht haben.“

(ganzes Zitat unter: [www.dgb.de/themen](http://www.dgb.de/themen) vom 05.07.2017)

## WhatsApp im Betrieb



Nahezu jeder kennt sie, die WhatsApp-Gruppen. Eine für den Dienstplan, eine für die Abteilung, eine für alle Beschäftigten und noch viele mehr.

Neben den datenschutzrechtlichen Problemen werden in solchen Gruppen oft Dienstanweisungen oder Schichtplanänderungen besprochen. Dies ist nicht rechtens.

Alle mit der Arbeit im Zusammenhang stehenden Dinge sind durch den Arbeitgeber während der Arbeitszeit mit dem Arbeitnehmer zu klären!

Hinzu kommt, dass kein Arbeitnehmer zur Herausgabe der privaten Handynummer gedrängt werden kann. Eher sollte ein Diensthandy zur Verfügung gestellt werden.

Jegliches posten von Interna kann als Weitergabe von Betriebsgeheimnissen angesehen werden, da WhatsApp die Daten speichert!

## Betriebsräte haben besondere Verantwortung!

Betriebsräte müssen besonders aufpassen. Wenn über WhatsApp Informationen der BR-Arbeit geteilt oder besprochen werden, kann dies als Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewertet werden. Auch diese Informationen werden alle bei WhatsApp (bzw. Facebook) gespeichert!